



Forum Kindertagespflege

Ausgabe 6

Unser Service:

Neue Form der aktuellen Informationen

Liebe Mitwirkende in der Kindertagespflege,

die Corona Pandemie prägt weiterhin das aktuelle Geschehen in der Kindertagespflege.

Alle Kindertagespflegepersonen leisten unter erschwerten Bedingungen und mit hohem persönlichem Einsatz einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Betreuungskontinuität für Kinder und Eltern.

Es war mir daher wichtig, dass zusätzlich zu den regelmäßigen Testangeboten für die Kindertagespflegepersonen auch die Möglichkeit zur Testung der Kinder besteht. Mit Schreiben vom 01.04.2021 hatte ich Sie über das Angebot der Stadtverwaltung Düsseldorf informiert, wöchentlich zwei Selbsttests für die betreuten Kinder zur Verfügung zu stellen. Eine erste Auslieferung der Tests erfolgte in der Woche nach Ostern.

Sehr zu begrüßen ist, dass zwischenzeitlich auch das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen hat, für Kinder und auch Kindertagespflegepersonen wöchentlich zwei Selbsttests zur Verfügung zu stellen. Die ersten Tests wurden in der fünfzehnten Kalenderwoche 2021 zur Verfügung gestellt und an die Fachberatungen zur Verteilung weitergeleitet.

Diese Selbsttests sind ein wichtiger Baustein in den Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung des SARS-Cov-2- Erregers und können sowohl Eltern als auch den Kindertagespflegepersonen etwas mehr Sicherheit in der täglichen Betreuung geben.

Gerne möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über die aktuellen Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses geben.

Fortbildungen

Viele von Ihnen haben mir geschildert, dass es aufgrund der Pandemielage schwer ist, erforderliche Fortbildungsveranstaltungen in Präsenz zu besuchen.

Das ist nachvollziehbar, gleichwohl ist es für die Qualität in der Kindertagespflege wichtig, dass trotz aller Einschränkungen Fortbildungen absolviert werden.

Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.04.2021 wird der Anteil der Fortbildungen, die online absolviert werden können, vorübergehend erhöht.

So können bis zum 31.07.2022 bis zu 37,5 Stunden der 50 Fortbildungsstunden, die von Kindertagespflegepersonen verpflichtend innerhalb von 5 Jahren zu absolvieren sind, im Rahmen von Online-Angeboten wahrgenommen werden. Die restlichen 12,5 Stunden der Fortbildung sind im Rahmen von Präsenzveranstaltungen nachzuweisen. Die Verpflichtung zum jährlichen Nachweis von mindestens 5 Fortbildungsstunden bleibt davon unberührt.

Des Weiteren hat der Jugendhilfeausschuss zum Thema Fortbildungen folgendes beschlossen:

Sollte eine Kindertagespflegeperson, für deren Pflegeerlaubnis das Jugendamt Düsseldorf gemäß § 87a SGB VIII zuständig ist, die Anschlussqualifizierung nach dem QHB (160+ Kurs) besuchen, ist eine Anrechnung auf die 50 Fortbildungsstunden, die innerhalb von 5 Jahren nachzuweisen sind, im folgenden Rahmen möglich:

- Im 1. Jahr des Kursbesuches 10 Stunden
- Im zweiten Jahr des Kursbesuches oder, wenn die Maßnahme innerhalb eines Jahres abgeschlossen ist, im Folgejahr, 5 Stunden

Soll eine Anrechnung auf eine der fünf festgelegten Pflichtbausteine (JHA/088/2020 vom 24.11.2020) erfolgen, ist die Gleichwertigkeit nachzuweisen.

Qualifizierung

Der Qualitätsausbau in der Kindertagespflege hat in der Landeshauptstadt Düsseldorf einen hohen Stellenwert.

Die erhöhten Anforderungen an die Grundqualifizierung und die Möglichkeit zur Weiterbildung der bereits tätigen Kindertagespflegepersonen sind hierbei ein wichtiger Baustein, um das Ziel der Qualitätssicherung und einer weiteren Qualitätssteigerung in der Kindertagespflege, zu erreichen.

Die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen können aber zu einer finanziellen Belastung führen, die nicht jeder Interessierte aus eigenen Mitteln stemmen kann. Fehlende finanzielle Möglichkeiten sollen aber nicht zu einem Qualitätsverlust führen und verhindern, dass eine Tätigkeit in der Kindertagespflege in Düsseldorf von geeigneten Personen aufgenommen wird.

Der Jugendhilfeausschuss hat daher die Voraussetzungen festgelegt, unter denen ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 eine Refinanzierung der Kursgebühren für die sogenannte 300 Stunden QHB-Grundqualifizierung und auch für bereits tätige Kindertagespflegepersonen für die aufstockende 160+ Qualifizierung nach dem QHB, erfolgen kann.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

2.

- das Jugendamt gem. § 87a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die Kindertagespflegeperson örtlich zuständig ist.
- im Anschluss an die Qualifizierung eine mindestens einjährige Tätigkeit in der Kindertagespflege mit Standort in Düsseldorf ausgeübt wird. Bei Antragstellung ist hierzu eine Absichtserklärung abzugeben.
- die Finanzierung nicht über andere Mittel wie beispielsweise Bildungsgutscheine abgesichert ist.
- es sich um einen anerkannten Bildungsträger handelt.
- eine Fachberatung den Besuch des Kurses befürwortet.

3.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf Antrag in drei Raten:

1. Rate: 25 Prozent bei Antritt des Kurses
2. Rate: Weitere 50 Prozent bei erfolgreichem Abschluss des Kurses
3. Rate: Weitere 25 Prozent nach einjähriger Tätigkeit in der Kindertagespflege mit Standort in Düsseldorf

Die Erstattung ist fristgerecht – innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses – beim Jugendamt zu beantragen. Das heißt beispielsweise, dass der Antrag auf Erstattung der ersten 25 Prozent innerhalb von drei Monaten nach Antritt des Kurses beim Jugendamt gestellt werden muss.

Sollte eine (Vor-)Finanzierung aus eigenen Mitteln oder beispielsweise Bildungsgutscheine nachweislich nicht möglich sein, besteht die Option ein zinsloses Darlehen beim Jugendamt zu beantragen.

Wichtig ist aber, dass die Finanzierung durch die Landeshauptstadt Düsseldorf nur erfolgen kann, wenn sich eine mindestens einjährige Tätigkeit in der Kindertagespflege in Düsseldorf anschließt.

Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so sind alle bis dahin erhaltenen Abschläge an das Jugendamt Düsseldorf zu erstatten. Dies wäre zum Beispiel bei Aufnahme der Tätigkeit in einer anderen Kommune oder auch bei Abbruch des Kurses denkbar.

Anstellungsverhältnisse in der Kindertagespflege

In den letzten Wochen hat mich die Sorge vieler in der Kindertagespflege Tätiger erreicht, ob es zukünftig in der Kindertagespflege in Düsseldorf noch Anstellungsverhältnisse geben wird oder diese „abgeschafft“ werden sollen.

Ich darf Ihnen versichern, dass von einer Abschaffung der Anstellungsverhältnisse in der Kindertagespflege in Düsseldorf nicht ausgegangen wird.

Vielmehr wurde durch das zum 01. August 2020 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) das Anstellungsverhältnis in der Kindertagespflege erstmals gesetzlich normiert.

Selbstverständlich bedeuten gesetzliche Änderungen auch Herausforderungen, denen sich die einzelnen Anstellungsträger und auch das Jugendamt stellen müssen.

So arbeiten wir intensiv an der Erstellung eines neuen Kooperationsvertrages, der zukünftig Voraussetzung ist, um Anstellungsträger sein zu können.

Alle Arbeitgeber – auch Anstellungsträger in der Kindertagespflege – sind an die arbeitsgesetzlichen Schutzvorschriften bei der Beschäftigung ihrer Angestellten gebunden. Dies ist nicht erst zum 01.08.2020 durch die Änderung des KiBiz eingetreten.

Entsprechende Dienstpläne zu erstellen und mögliche unmittelbare und auch mittelbare Betreuungsstunden der Angestellten bereits bei den Vertragsabschlüssen mit den Eltern im Blick zu haben, ist daher Aufgabe eines jeden Anstellungsträgers. Ich hatte hierzu bereits im Forum 5 Kindertagespflege informiert.

Diese Herausforderungen gilt es zu meistern, um so ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Düsseldorf sicherzustellen.

Abschließend möchte ich mich noch einmal für Ihre Anregungen und Ihren Einsatz für die Kindertagespflege bedanken.

Bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen,



Johannes Horn